

3-BS

Gesundheit und Soziales

Ziel

Unser Ziel ist die Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlbefindens der am Bau Beteiligten. Soziale Belange sollen durch präventive Gesundheitsmaßnahmen, Informationen für Weiterbildungen und Schulungen für Mitarbeiter sichergestellt werden. Um die sozialen Belange sicherzustellen müssen Gefahrensituationen auf der Baustelle verhindert werden, hierfür ist es nötig eine vorhergehende Beurteilung von zu erwartenden Gefährdungen durchzuführen, präventive Maßnahmen festzulegen und die Umsetzung dieser zu prüfen.

Ziel ist es auch, dass die interne Kommunikation zur Unterstützung beiträgt und ein transparenter Informationsfluss über mögliche Gefährdungen besteht. Alle Beteiligten, ob geschult oder nicht geschult sollten über mögliche Gefahren informiert und sensibilisiert sein, um Unsicherheiten in Notsituationen zu vermeiden.

Des Weiteren ist es Ziel mit Angeboten die Gesundheit, CO₂-Einsparung und die Arbeitsplatzqualität zu fördern.

Nutzen

Die gemeinsame und detaillierte Auseinandersetzung des Bauherrn mit den am Bauprozess beteiligten Unternehmen ermöglicht es, potentiell anfallende Gefährdungen vorzubeugen und durch die Umsetzung entsprechender präventiver Maßnahmen auf der Baustelle zu erhöhen. Die Schulung der am Bauprozess Beteiligten trägt zu einem höheren Sicherheitsempfinden sowie zu einem stärkeren Bewusstsein hinsichtlich der Relevanz von Schutzmaßnahmen bezüglich der eigenen Gesundheit und der anderer bei. Die Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen erhöht darüber hinaus die Sicherheit auf der Baustelle.

Geschulte Personen nehmen Erkenntnisse in der Regel in ihren Arbeitsalltag auf und tragen auch bei Folgeprojekten zu sicheren Baustellen bei.

Beitrag zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielen

BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT
GOALS (SDG) DER VEREINTEN NATIONEN (UN)

BEITRAG ZUR DEUTSCHEN
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE



Bedeutend



Moderat



Gering

Ausblick

Eine umfassende Beurteilung der Gefährdungen auf der Baustelle, die Schulung der am Bauprozess Beteiligten sowie die Kontrolle der Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf der Baustelle sind wichtige Voraussetzungen zur Gefährdungsvermeidung. Die Aspekte werden aus diesem Grund perspektivisch im System verankert bleiben. Die Weiterentwicklung sozialer Standards auf den Baustellen wird ein fortlaufender Prozess im Baubetrieb sein, daher werden die Anforderungen auch in Zukunft fortgeschrieben.

Anteil an der Gesamtbewertung

	PUNKTE	ANTEIL	BEDEUTUNGSFAKTOR
Gesundheit und Soziales	100	16 %	2

BEWERTUNG

Um zu erwartenden Gefährdungen auf der Baustelle bestmöglich vorzubeugen, bewertet Indikator 1 die Präventionsmaßnahmen der (Besonderen) Arbeits- und der Allgemeinmedizinischen Vorsorge. Gesundheitsfördernde Maßnahmen werden gesondert berücksichtigt.

In Indikator 2 werden die umfassende Gefährdungsbeurteilung durch den Bauherrn und die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen sowie die Kontrolle der Umsetzung betrachtet.

Indikator 3 honoriert die Kommunikation unter den Baubeteiligten und die Sicherstellung, dass die Vorgaben alle Beschäftigte einbezogen werden.

Die Absicherung der Sozialleistungen wird im Indikator 4 bewertet.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
3-BS Gesundheit und Soziales		max. 100
1 Gesundheitsprävention		
1.1	Untersuchungen und Maßnahmen aus besonderem Anlass / Pandemie	Mindestanforderung
	Es wird sichergestellt, dass die Vorgaben zur Pandemiebekämpfung auf der Baustelle umgesetzt werden. Der Bauherr organisiert die Unterstützung der Bautätigen bei den Schutzmaßnahmen und eventueller ärztlicher Betreuung.	
	<ul style="list-style-type: none">■ Hygienekonzept auf der Baustelle und auf dem Weg zur Baustelle■ Schutzmaßnahmen bei ansteckenden Krankheiten■ Ärztliche Versorgungsstellen für Schutzimpfungen	
1.2	Arbeits- und Allgemeinmedizinische Vorsorge	
1.2.1	Arbeits- und Allgemeinmedizinische Vorsorge	16
	Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingter Erkrankungen (z.B. AMS BAU von der BG BAU). Risikoanalyse von besonderen Gefährdungen und Belastungen.	
	<ul style="list-style-type: none">■ Pflichtvorsorge■ Angebotsvorsorge■ Wunschvorsorge	
1.2.2	Gesundheitsfördernde Arbeitsmittel	8
	Bauherr und Auftragnehmer fördern ergonomische Arbeitsmittel.	
	<ul style="list-style-type: none">■ Zusätzliche Hebewerkzeuge■ Transportgerät für schwere Lasten auf der Baustelle■ Gerüste für ergonomische Arbeitshöhen	
	Erläuterung: Werden andere Möbel mit ergonomischen Eigenschaften eingesetzt, die eine tätigkeits- und bedarfsorientierte Arbeitsplatzgestaltung unterstützen und zur Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit beitragen, können Punkte entsprechend anerkannt werden.	
1.2.3	Angebot gesundheitsfördernder Maßnahmen	8
	Für die Berufstätigen werden gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten.	
	<ul style="list-style-type: none">■ Rückenschule für gewerbliche und betreuende Mitarbeiter■ Trainingsmöglichkeiten im lokalen Umfeld■ Abstellplatz, Spind und Duscmöglichkeit für Radfahrer	

2 Sicherheit – Gefährdungsbeurteilung

- | | |
|--|-----------|
| 2.1 A+S-Plan für die Bauhauptgewerke | 16 |
| <p>Der Bauherr erstellt einen Arbeits- und Sicherheitsplan sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß den geltenden Bestimmungen) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche.</p> | |
| 2.2 Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen | 8 |
| <p>Die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen führen vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß den geltenden Bestimmungen) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche durch und übergeben diese in schriftlicher Form an den Bauherrn.</p> | |
| 2.3 Nachhaltigkeitsbeauftragter für die Baustelle | 8 |
| <p>Der Bauherr beauftragt Baustellenpersonal mit einem erhöhten Arbeitsbudget zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele, wie zum Beispiel Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umsetzung der Maßnahmen zur Gesundheitsprävention.</p> | |
-

3 Projektinterne Kommunikation

- | | |
|---|-----------|
| 3.1 Interne Kommunikation zwischen Bauherrn und (Ober-)Bauleitern | 4 |
| <p>Die von den zuständigen Gewerken benannten (Ober-)Bauleiter werden vor Baubeginn über die Verantwortlichkeiten sowie über den Prozess zur Information aller Prozessbeteiligten bei Änderungen (entsprechend Kriterium 5-BS „Qualität der Bauausführung“) informiert und hinsichtlich der Relevanz der Information des lokalen Umfelds sensibilisiert. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den (Ober-)Bauleitern und dem Bauherrn bzw. dem durch den Bauherrn festgelegten Verantwortlichen für die Information des lokalen Umfelds.</p> | |
| 3.2 Interne Kommunikation zwischen (Ober-)Bauleitern und Bauhandwerkern | 16 |
| <p>Die Bauhandwerker werden vor Baubeginn über die Verantwortlichkeiten sowie über den Prozess zur Information aller Prozessbeteiligten bei Änderungen (entsprechend Kriterium 5-BS „Qualität der Bauausführung“) informiert und hinsichtlich der Relevanz der Information des lokalen Umfelds sensibilisiert. Es erfolgt eine regelmäßige, bei Bedarf mehrsprachige Abstimmung zwischen (Ober-)Bauleitern und Bauhandwerkern (z. B. mehrsprachige morgendliche Einweisung / Jour fixe) und Informationen werden in regelmäßigen Abständen an die Bauhandwerker weitergegeben (z.B. schwarzes Brett).</p> | |
| 3.3 Nachhaltigkeitsinformation für Baustellenpersonal | 4 |
| <p>Die Nachhaltigkeitsinhalte und Schwerpunkte werden in kompakter Art und Weise dem Baustellenpersonal mitgeteilt, dies soll am Schwarzen Brett oder über eine Baustellen-Cloud erfolgen.</p> | |
| 3.4 Kommunikation Mehrsprachigkeit | 4 |
| <p>Es wird sichergestellt, dass die Baustelleninformationen dem Baustellenpersonal in den notwendigen Sprachen mitgeteilt werden kann, dies kann mit Dolmetscher erfolgen oder mehrsprachige Dokumente.</p> | |
-

4 Soziales

4.1 Arbeitsplatzqualität

max. 8

Auf der Baustelle gibt es Angebote die Berufstätige gesundheitlich, bei der CO₂-Einsparung und der Steigerung die Arbeitsplatzqualität unterstützen.

- Lokales Angebot Mittagessen
- Jobticket
- Job-Bike
- Unterstützung Fitness
- Barrierefreie Zugänglichkeit Besprechungscontainer
- Barrierefreie sanitäre Anlagen
- Web-Konferenztauglicher Besprechungsraum

4.2 Organisation und Dokumentation des Baustellenpersonals

Mindestanforderung

Zugangskontrollen, Anwesenheitsliste, die tagesaktuell auf der Baustelle zu führen ist und durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden kann. Die Rechtsgrundlage kann in den Vertragsbedingungen geschaffen werden (siehe beigefügtes PDF zum Kölner Modell).

- Dokumentation über Zugangskontrollen
- Alternativ mit Anwesenheitslisten

4.3 Absicherung der Sozialleistungen für alle Beteiligten

Mindestanforderung

Die Arbeiten (aus dem Kernbereich des eigenen Gewerks) sollen ausschließlich mit eigenen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern ausgeführt werden. Nachunternehmer sollten nur leistungsergänzend tätig werden, zu den gleichen Bedingungen wie der Hauptunternehmer. Eine Kontrolle lässt sich unserer Ansicht nach über „Anwesenheitslisten“ regeln, siehe auch "Kurzinfo Kölner Modell" (beigefügtes PDF)

- Selbstverpflichtungserklärung der Auftragnehmer
- Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen

Nachhaltigkeitsreporting und Synergien

NR.	KENNZAHLEN / KPI	EINHEIT

Synergien mit DGNB Systemanwendungen

APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

Eine umfassende Gefährdungsbeurteilung kann die Sicherheit auf der Baustelle bereits im Voraus entscheidend erhöhen. Darüber hinaus können die Schulung der am Bauprozess Beteiligten, hinsichtlich der Relevanz der zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen, sowie die regelmäßige Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, die Sicherheit auf der Baustelle erheblich steigern und zur Vermeidung von Gefahrensituationen beitragen.

II. Zusätzliche Erläuterung

III. Methode

Indikator 1: Gesundheitsprävention

Indikator 1.1: Untersuchungen und Maßnahmen aus besonderem Anlass / Pandemie

Durch ein gründlich geplantes und konsequent umgesetztes Hygienekonzept sollen die Mitarbeiter und Geschäftspartner bestmöglich vor einer Ansteckung geschützt werden. Außerdem soll der Betrieb ertüchtigt werden, damit er aufrechterhalten werden kann, wenn Personen in verschiedenen Funktionen ausfallen bzw. die Tätigkeit nach einer Störung schnellstmöglich wieder anlaufen kann.

Es wird allen Unternehmen empfohlen wichtige Entscheidungen für die Dauer der Pandemie oder die Wiederkehr einer Pandemie oder Epidemie zu treffen. In diesem Zusammenhang sollten über die Organisatorischen Maßnahmen hinaus Aspekte zur medizinischen und technischen Gefahrenabwehr berücksichtigt werden.

Inhalte:

- Arbeitsplatzgestaltung
- Sanitärräume, Pausenräume, Personalräume und Waschplätze
- Lüftung
- Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen und Transporte
- Dienstreisen und Meetings
- Arbeitsmittel / Werkzeuge
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände sowie Baustellen
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Pandemien/ Epidemien minimieren
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Ärztliche Versorgungsstellen für Schutzimpfungen

In der Baustellenkommunikation / dem SiGeKo-Plan sollen Anlaufstellen für zuständige ärztliche Versorgungsstellen enthalten sein.

Indikator 1.2: Arbeits- und Allgemeinmedizinische Vorsorge

Indikator 1.2.1: Konzept der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Veränderungen in der Arbeitswelt bringen für die Beschäftigten neue Belastungen und Beanspruchungen mit sich. Gleichzeitig erfordert die demografische Entwicklung eine deutliche Verlängerung der Lebensarbeitszeiten. Die Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen sowie die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes sind für Politik, Betriebe und Beschäftigte von wachsender Bedeutung. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ersetzen, durch persönliche Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren aber gut ergänzen. Das Ziel arbeitsmedizinischer Vorsorge ist die Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen. Zugleich soll arbeitsmedizinische Vorsorge einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes leisten.

Beschäftigte haben das Recht, sich auf ihren Wunsch hin arbeitsmedizinisch beraten und untersuchen zu lassen. Bei bestimmten Gefährdungen am Arbeitsplatz muss der Arbeitgeber den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Sind die Gefährdungen besonders groß, ist eine Pflichtvorsorge vorgeschrieben.

Inhalte der gewerkespezifischen, arbeitsmedizinischen Vorsorge sind:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgetermine, einschließlich der Aufklärung und Beratung des Beschäftigten über die mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen Gesundheitsgefährdungen,
- körperliche und klinische Untersuchungen, sofern diese erforderlich sind und der Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt,
- die Erfassung und Bewertung der Ergebnisse und Befunde aus der Vorsorge,
- arbeitsmedizinisch begründete Vorschläge an den Arbeitgeber für Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Betrieb

Indikator 1.2.2: Gesundheitsfördernde Arbeitsmittel

Der Bauherr / Arbeitgeber stellt Arbeitsmittel zur Verfügung, die Risiken aus der zuvor erstellten Analyse minimieren:

Gesundheitsfördernde Arbeitsmittel

- Zusätzliche Hebewerkzeuge
- Transportgerät für schwere Lasten auf der Baustelle
- Gerüste für ergonomische Arbeitshöhen

Indikator 1.2.3: Anbieten Gesundheitsfördernder Maßnahmen

Der Bauherr / Arbeitgeber bietet Maßnahmen zur Verfügung, die Risiken aus der zuvor erstellten Analyse entgegenwirken.

- Ernährungsangebote auf der Baustelle, um in den kurzen Pausenzeiten eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen
- Schulungen für Prävention
 - Bewegung / Ergonomie bei der Arbeit
 - Ernährung
 - Gefördertes Fitness Abo
 - Raucherentwöhnung

Indikator 2: Sicherheit – Gefährdungsbeurteilung

Für die benötigte Sicherheit und Gefährdungsbeurteilung wurde der Handlungsleitfaden der BG BAU berücksichtigt:

https://www.bau-auf-sicherheit.de/fileadmin/website/Materialien/Bau_auf_BAU_Handlungsleitfaden.pdf

Indikator 2.1: A+S-Plan für kontaminierte und nicht-kontaminierte Bereiche

Ziel des Indikators ist es, dass sich sowohl der Bauherr als auch die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen (siehe Indikator 1.2) intensiv mit der Beurteilung potenzieller Gefährdungen auf der Baustelle auseinandersetzen, um deren Eintreten bestmöglich zu verhindern. Der Bauherr erstellt einen Arbeits- und Sicherheitsplan sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß den geltenden Bestimmungen) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche. Der A+S-Plan wird auch den mit den Rückbauarbeiten beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Indikator 2.2: Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen

Die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen führen vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung sowohl für kontaminierte Bereiche (gemäß den geltenden Bestimmungen) als auch für nicht-kontaminierte Bereiche durch. Die Gefährdungsbeurteilung wird in schriftlicher Form an den Bauherrn übergeben.

Indikator 2.3: Sicherheitsbeauftragter

Der Auftraggeber beauftragt eine zusätzliche Kraft, die die Belange der Gesundheitsprävention, Arbeitssicherheit, projektinternen Kommunikation und die Absicherung der Sozialleistungen überwacht und einfordert. Dies kann auch ein erweiterter Auftrag der Bauleitung oder des SiGeKos sein.

Indikator 3: Mitarbeiterkommunikation

Indikator 3.1: Interne Kommunikation zwischen Bauherrn und (Ober-)Bauleitern

Für die Umsetzung des Freigabe-, Abnahme- und Änderungsmanagements im Rahmen der Qualitätssicherung ist es wichtig, dass die von den zuständigen Gewerken benannten (Ober-)Bauleiter vor Baubeginn über den Prozess zur Information aller Prozessbeteiligten bei Änderungen (Kriterium 5-BS „Qualität der Bauausführung“) informiert und hinsichtlich der Relevanz der Information des lokalen Umfelds sensibilisiert werden. Darüber hinaus hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den (Ober-)Bauleitern und dem Bauherrn bzw. dem vom Bauherrn festgelegten Verantwortlichen für die Information des lokalen Umfelds stattzufinden.

Indikator 3.2: Interne Kommunikation zwischen (Ober-)Bauleitern und Bauhandwerkern

Ebenso sind die Bauhandwerker durch die (Ober-)Bauleiter vor Baubeginn über die Verantwortlichkeiten sowie über den Prozess zur Information aller Prozessbeteiligten bei Änderungen (entsprechend Kriterium 5-BS „Qualität der Bauausführung“) zu informieren und hinsichtlich der Relevanz der Information des lokalen Umfelds zu sensibilisieren. Darüber hinaus hat eine regelmäßige, bei Bedarf mehrsprachige Abstimmung zwischen (Ober-)Bauleitern und Bauhandwerkern (z. B. mehrsprachige morgendliche Einweisung / Jour fixe) zu erfolgen und Informationen sind in regelmäßigen Abständen an die Bauhandwerker weiterzugeben (z. B. schwarzes Brett).

Indikator 3.3: Nachhaltigkeitsinformation für Baustellenpersonal

In den bereitgestellten Medien werden allgemeine und baustellenspezifische Informationen zur Nachhaltigkeit für die Baubeteiligten publiziert. Weiter sind Anleitungen für den Einzelnen enthalten, z.B. über die Vermeidung persönlichen Mülls auf der Baustelle.

Indikator 3.4: Kommunikation Mehrsprachigkeit

Es wird sichergestellt, dass die Baustellenordnung, der Sicherheits- und Gesundheitsschutz Plan und Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie/Epidemie allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Nach einer Publikation der SO-KA-BAU sind Rund die Hälfte der Entsendearbeitnehmer in Deutschland aus Slowenien, Ungarn, Rumänien und

Polen. Es wird empfohlen die Übersetzung der Dokumente an die Sprachen auf der jeweiligen Baustelle anzupassen und in mindestens zwei Sprachen zu übersetzen.

Indikator 4: Soziales

Indikator 4.1: Arbeitsplatzqualität

Der Bauherr oder die Bauunternehmen bieten Leistungen auf der Baustelle an, die die Qualität des Arbeitsplatzes erhöhen und die Arbeitnehmer sozial und gesundheitlich unterstützen.

- Lokales Angebot Mittagessen
- Jobticket
- Job-Bike
- Unterstützung Fitness
- Barrierefreie Zugänglichkeit Besprechungscontainer
- Barrierefreie sanitäre Anlagen
- Integration von webbasierter Videokonferenz-Dienste in Besprechungsräume

In diesem Indikator sind insgesamt 8 Punkte zu erreichen, hierfür ist es nötig vier Leistungen à zwei Punkte zu erfüllen.

Indikator 4.2: Zutrittsdokumentation für alle Beteiligten

Unbefugtes Betreten der Baustelle durch Dritte wird durch Schutzmaßnahmen eingeschränkt und kontrolliert. Je nach Baustelle können angemessene Maßnahmen z. B. die Errichtung einer Eingangskontrolle, das Aufstellen von verschraubten Bauzäunen ö. Ä. sein. Ergänzend zum SiGeKo und zur Bauleitung wird eine zuständige Person innerhalb des Baustellenpersonals benannt, die den Status der Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft und protokolliert. An Tagen außerhalb des Baustellenbetriebs, mindestens aber am Wochenende und an Feiertagen, erfolgt im innerstädtischen Bereich eine Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst.

Alternativ zur Zutrittskontrolle werden Anwesenheitslisten geführt, so dass die Bauleitung und der SiGeKo die Berechtigung überprüfen können. Die Anwesenheitslisten müssen und sollten nicht öffentlich ausgelegt werden, um Konflikte mit der DGSVO zu vermeiden.

Indikator 4.3: Absicherung der Sozialleistungen für alle Beteiligten

Pflichten zur Verhinderung illegaler Beschäftigung der Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vertragsausführung die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden:¹

Rechtliche Verpflichtungen:

Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer beziehungsweise die Auftragnehmerin selbst noch durch ein Nachunternehmen Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden,

- a) die Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen,
- b) für die die Regelung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz nicht eingehalten wird, d. h., dass die ihnen zustehenden Arbeitsbedingungen nicht sichergestellt sind und die hiernach erforderlichen Beiträge nicht geleistet werden,
- c) die als ausländische Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerin nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- d) deren Einsatz als Leiharbeiter beziehungsweise Leiharbeiterin ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

¹ Zitat aus den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln, Stand 01_2019

APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden.

1. Gesundheitsprävention

Indikator 1.1: Untersuchungen und Maßnahmen aus besonderem Anlass / Pandemie

- Ausformuliertes Konzept
- Festlegung Intervalle (Prüfzyklen - Abgleich mit Terminplanung)
- Schulung der Bauhandwerker

Indikator 1.2: Arbeits- und Allgemeinmedizinische Vorsorge

- Ausformuliertes Konzept
- Festlegung Intervalle (Prüfzyklen - Abgleich mit Terminplanung)
- Vorsorgebescheinigung
- Schulung der Bauhandwerker

Indikator 1.3: Anbieten Gesundheitsfördernder Maßnahmen

- Ausformuliertes Konzept
- Dokumentation der Maßnahmen

Indikator 2: Sicherheit – Gefährdungsbeurteilung

Indikator 2.1: A+S-Plan für kontaminierte und nicht-kontaminierte Bereiche

- A+S-Plan
- Nachweis, dass der A+S-Plan den Rückbauunternehmen zur Verfügung gestellt wurde (z.B. im Rahmen der Ausschreibung, Nachweis des Erhalts durch Unternehmen etc.)

Indikator 2.2: Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen

- Gefährdungsbeurteilung durch die beauftragten Unternehmen
- Bestätigung des Bauherrn über den Erhalt

Indikator 2.3: Beauftragung Sicherheitsbeauftragter

- Unterschriebener Auftrag (Umfang wird in der Erstanwendung nicht definiert)

Indikator 3.: Projektinterne Kommunikation

Indikator 3.1: Interne Kommunikation zwischen Bauherrn und (Ober-)Bauleitern

- Protokolle der Einweisung zu Beginn und der regelmäßigen Abstimmungen

Indikator 3.2: Interne Kommunikation zwischen (Ober-)Bauleitern und Bauhandwerkern

- Protokolle der Einweisung zu Beginn und der regelmäßigen Abstimmungen
- Fotodokumentation des Schwarzen Bretts und/oder Protokolle des Jour fixe

Indikator 3.4: Kommunikation Mehrsprachigkeit

Folgende Dokumente sollten als Nachweis übersetzt eingereicht werden:

- Baustellenordnung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie/ Epidemie

Hinweis:

Die BG BAU bietet in ihrem Media Center „Verhalten bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19 Erkrankung – Information für Beschäftigte“ in 12 verschiedenen Sprachen, um sicherzustellen, dass alle auf der Baustelle Beschäftigten in Kenntnis gesetzt sind.

Indikator 4.: Soziales

Dokumentation der Maßnahmen:

- Angebote und Vereinbarungen zur Verbesserung der Arbeitsplatzqualität
- Selbstverpflichtungserklärung der beauftragten Firmen zur Einhaltung der Vorgaben und der beteiligten Nachunternehmer
- Registrierung aller anwesenden Mitarbeiter auf der Baustelle

APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

II. Literatur

- Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 31)
- § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsschutz Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) (2019)
- SOKA-BAU; Erneut deutlicher Anstieg der Entsendungen in die deutsche Bauwirtschaft (2018)